

# Reglement über die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates für das Vereinsorgan "Das Rote Kreuz"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **6 (1898)**

Heft 14

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545160>

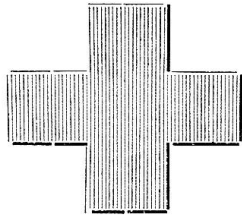
## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Rote Kreuz



## Offizielles Organ

des

**Abonnement:**

Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,  
halbjährlich 1 Fr. 75, viertel-  
jährlich 1 Fr.  
Für d. Ausland jährlich 4 Fr.  
Preis der einzelnen Nummer  
20 Cts.

**Insertionspreis:**

per einpaltige Petitzeile:  
Schweiz 30 Cts., Ausland 40 Cts.  
Reklamen 1 Fr. per Redak-  
tionszeile. Verantwortlich für  
den Inseraten u. Reklamenteil:  
Haasenstein und Vogler.

Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins  
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilenmagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst, Bern.  
Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Annoucen-Regie: Haasenstein und Vogler in Bern und deren sämt-  
liche Filialen im In- und Auslande.

## Protokollauszug der 2. Verwaltungsratsitzung des Vereinsorgans,

Dienstag den 5. Juli 1898 in Olten.

1. Nachdem das in der ersten Sitzung vom 21. Juni l. J. durchberatene und be-  
reinigte Reglement über die Pflichten und Rechte des Verwaltungsrates für das Vereinsorgan  
von den drei Organisationen, resp. deren Vorstände genehmigt worden ist, konstituiert sich  
der Verwaltungsrat wie folgt: Präsident: Louis Cramer, Zürich; Vizepräsident: Nat. Nat.  
v. Steiger, Bern; Mitglied, das mit dem Präsidenten kollektiv die Unterschrift führt: E.  
Zimmermann, Basel.

2. Der Präsident referiert über die mit Hrn. Dr. A. Mürset in Bern bereits gepflo-  
genen Unterhandlungen betr. Übernahme des Vereinsorgans. Es wird ihm der Auftrag er-  
teilt, mit Hrn. Mürset weiter zu unterhandeln und zwar, um die Sache schneller und besser  
zum Abschluß zu bringen, mündlich.

3. Es wird beschlossen, wenn immer möglich die Zeitschrift sofort zu übernehmen.

4. Im laufenden Halbjahre sollen Erhebungen gemacht werden, ob es nicht möglich  
wäre, das Vereinsorgan vom 1. Januar 1899 an wöchentlich erscheinen zu lassen und zwar  
ohne Erhöhung des Abonnementsbetrages. Diesbezügliche, gut motivierte Kreisschreiben sollen  
an sämtliche Sektionen der drei Organisationen gerichtet werden, sobald der Übernahmevertrag  
mit Hrn. Mürset abgeschlossen ist.

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident: Louis Cramer. Der Aktuar ad hoc: Dr. A. v. Schulthess.

## Reglement über die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates für das Vereins- organ „Das Rote Kreuz“.

§ 1. Der Verwaltungsrat besteht aus den in den Aufsichtsrat des Schweiz. Central-  
sekretariates für den freiwilligen Sanitätsdienst abgeordneten 6 Mitgliedern der drei Ver-  
bände: Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz, Schweiz. Samariterbund und Schweiz. Militär-  
sanitätsverein; er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

§ 2. Der Präsident stimmt bei allen Abstimmungen mit und es gilt bei Stimmen-  
gleichheit derjenige Beschluß als angenommen, auf welchen die Stimme des Präsidenten  
gefallen ist.

§ 3. Der Verwaltungsrat schließt den Übernahmevertrag mit Herrn Dr. A. Mürset in Bern ab; er erledigt endgültig die Verträge mit dem Drucker, Expedienten und dem Annoncensammler; letztere Funktion kann er auch dem Centralsekretär übertragen (vide § 5 d der Organisation des Centralsekretariates).

§ 4. Alle rechtlichen Geschäfte, die das Vereinsorgan anbelangen, sowie die Vertretung nach außen liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrates, ausgenommen allfällige Veräußerung des Organs, wozu er eine besondere Vollmacht der drei Organisationen zu erlangen hat.

§ 5. Der Verwaltungsrat hat über den ganzen Gang des Geschäftes zu wachen, Bücher wie Kassa zweimal per Jahr zu revidieren und besonders zu trachten, das Organ so zu gestalten, daß es für alle drei Organisationen recht fruchtbringend und lehrreich wird. Der Verwaltungsrat hat das Recht der Censur, besonders bei Insuperaten.

§ 6. Der Verwaltungsrat hat alle 6 Monate über den Gang des Geschäftes den Centralvorständen der drei Organisationen einen schriftlichen Rapport einzureichen, jeweilen auf Ende Dezember die Jahresrechnung abzuschließen und nebst Generalbericht bis spätestens Ende März den drei Centralvorständen vorzulegen, ebenso eventuelle Anträge rechtzeitig denselben zu übermitteln und ein Jahresbudget aufzustellen.

§ 7. Der Verwaltungsrat hat in der Regel alle drei Monate eine Sitzung zu halten; im Falle wichtiger und eilender Geschäfte kann der Präsident auch außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Erledigung untergeordneter Geschäfte liegt in der Kompetenz des Präsidenten; auch steht ihm der Cirkulationsweg zur Verfügung.

§ 8. Die verbindliche Unterschrift für alle Geschäfte, Korrespondenzen zc. nach außen führt der Präsident und zwar jeweilen kollektiv mit einem anderen Mitgliede, das aber nicht der gleichen Organisation angehören darf und ebenfalls vom Verwaltungsrat zu ernennen ist.

Den Centralvorständen der drei Organisationen ist über Konstituierung und weitere Wahlen schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 9. Die mit der Führung der Unterschriften betrauten Mitglieder haften persönlich solidarisch mit ihren Unterschriften, nur insofern sie ihre Kompetenzen überschreiten oder gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrates handeln. Falls ihnen von Seite des Verwaltungsrates ein Auftrag erteilt wird, den sie glauben nicht verantworten zu können, so steht ihnen das Recht zu, sich dagegen zu Protokoll zu verwahren.

§ 10. Über den ganzen Geschäftsgang ist kaufmännische Buchhaltung zu führen; alle Auszahlungen unterliegen dem Visum des Präsidenten, eventuell des Vicepräsidenten des Verwaltungsrates.

§ 11. Die Buchführung, das Kassawesen und das Führen der Protokolle hat der Centralsekretär zu besorgen und zwar ohne Extraentschädigung (vide § 5 d der Organisation des Centralsekretariates). Er hat bei den Sitzungen beratende Stimme. Sollte der Sekretär durch anderweitige, von den drei Organisationen zugewiesene Arbeiten vollauf beschäftigt sein, so kann der Verwaltungsrat eine Aushilfe ernennen und dieselbe entsprechend entschädigen.

§ 12. Eine Gesamtüberschreitung des genehmigten Jahresbudgets bis auf 200 Franken bedarf keiner Bewilligung der Centralvorstände der drei Organisationen; sollte jedoch dieser Betrag nicht mehr genügen, so ist um den weiteren Kredit bei denselben erst einzukommen.

§ 13. Die Reiseauslagen zu den Sitzungen sind zu Lasten des Vereinsorgans, ebenso die in § 11 vorgesehenen Entschädigungen.

§ 14. Alle Einladungen sind unter Angabe der Traktanden zu erlassen und zwar so, daß dieselben in der Regel wenigstens fünf Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder sind.

§ 15. Dieses Regulativ kann jeweilen auf Anfang eines Geschäftsjahres abgeändert werden. Von jedem Centralvorstande der drei Organisationen sind vier Exemplare handschriftlich zu unterzeichnen, wovon jeder derselben ein Exemplar und der Verwaltungsrat eines empfängt.

Dibigem Reglement wird die Genehmigung erteilt.

(Folgen die Unterschriften der drei Organisationen.)

